

## **Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten**

Auf Grund von § 3 der Landkreisordnung (LKrO) für Baden-Württemberg und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den Kommunalen Finanzausgleich (FAG) hat der Kreistag des Hohenlohekreises am 21.11.2022 folgende Neufassung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten beschlossen.

### **A. Erstattungsvoraussetzungen**

#### **§ 1**

#### **Organisation/Kostenerstattung**

- (1) Die Schulträger organisieren die Schülerbeförderung soweit diese nicht in den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) integriert ist. Eine reibungslose und kostensparende Schülerbeförderung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen Schulträgern, Schulen, Verkehrsunternehmen und dem Landkreis als Aufgabenträger des ÖPNV und Kostenträger der notwendigen Schülerbeförderungskosten.
- (2) Der Landkreis erstattet
  - den Schulträgern,
  - den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird,
  - den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulendie entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile.
- (3) Erstattungsberechtigt sind Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen sowie Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten.  
Notwendig sind nur die Beförderungskosten vom Wohnort bis zur nächstgelegenen öffentlichen Schule derselben Schulart.  
Beim Besuch einer weiter entfernt liegenden Schule derselben Schulart werden nur die fiktiven Beförderungskosten erstattet, die beim Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule entstanden wären, es sei denn, dass deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist.  
Nächstgelegene öffentliche Schule derselben Schulart im Sinne dieser Bestimmung ist die Schule, an der ein gleicher Abschluss wie an der besuchten Schule erreicht werden kann.
- (4) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt der Erst- bzw. Hauptwohnsitz.

- (5) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet. Ausnahmsweise erfolgt eine Kostenerstattung, wenn
- a) eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese nicht verkehrsmäßig günstiger liegt als die tatsächlich besuchte Schule oder deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist oder
  - b) Berufsschüler/-schülerinnen durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb von Baden-Württemberg gelegenen Berufsschule zugewiesen werden.
- (6) Für Schüler der Abendrealschulen werden die Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres, für Schüler der Abendgymnasien nur während der letzten 1 ½ Schuljahre gewährt, sofern eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen ist.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.

## **§ 2**

### **Stundenplanmäßiger Unterricht**

- (1) Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) an der Schule entstehen. Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nicht erstattet.
- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für das Lehrpersonal sowie für Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.
- (3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan festgesetzt ist und unter der Aufsicht des Lehrpersonals stattfindet.

Ebenso zählt die Teilnahme am erweiterten Bildungsangebot, die Orientierung an Berufsfeldern und die Berufsorientierung an Realschulen zum stundenplanmäßigen Unterricht.

- (4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfesten, Schullandheimaufenthalten, Nachmittagsbetreuung, Studien- oder Theaterfahrten, Berufs- und Studienplatzerkundungen und anderen Praktika sowie der Besuch von Jugendverkehrsschulen.

## **§ 3**

### **Mindestentfernung**

- (1) Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten erstattet
  - a) für Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen, ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schulkindergarten,
  - b) für Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), mit Ausnahme der Schüler ab Klasse 5 der Förderschulen: ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule.

- c) für Schüler der Grundschulen, Hauptschulen, Gemeinschaftsschulen, Realschulen, Werkrealschulen, Gymnasien, Kollegs, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsober-  
schulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und für Schüler mit Vollzeitunterricht des Beruf-  
sgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres sowie für Schüler ab Klasse 5 der  
SBBZ für Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SchG) und  
Schulen der Erziehungshilfe (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 und 8 SchG)) ab einer Mindestentfernung von  
3 km.
- (2) Die Mindestentfernung nach Abs. 1 Buchst. c) bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Weg-  
strecke zwischen Wohnung und Schule.
- (3) Für Schüler nach Abs. 1 Buchst. c), die in einem räumlich getrennten Wohnbezirk einer Gemeinde  
wohnen und außerhalb desselben eine Schule besuchen, sind die Beförderungskosten auch dann  
zu erstatten, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbe-  
zirks und der Schule für die in Absatz 1 Buchst. c) genannten Schüler mindestens 3 km beträgt.  
Die Festlegung des Ortsmittelpunkts erfolgt durch den Landkreis.

Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur  
nächstgelegenen zusammenhängenden Bebauung befindet und der aufgrund von § 5 Abs. 4 der  
Gemeindeordnung i. V. mit § 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Ge-  
meindeordnung für Baden-Württemberg vom 13. Februar 1976 (GBL S. 177) einen Namen erhal-  
ten hat.

- (4) Beförderungskosten für Schüler nach Abs. 1 Buchst. c) werden unabhängig von der Mindestent-  
fernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die  
Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auf-  
tretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne.  
Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt.

#### **§ 4**

#### **Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten**

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen  
Unterbringungsort werden nur für Schüler der SBBZ und der Aufbaugymnasien sowie für Be-  
rufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, erstattet.
- (2) Notwendige Beförderungskosten i.S. des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwi-  
schen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schul-  
jahres bzw. des Blockunterrichts oder der Ferien, darüber hinaus bei Schülern der SBBZ mit den  
Förderschwerpunkten Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Ent-  
wicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung auch die Kosten für Wochenendheim-  
fahrten, wobei bei Einsatz eines Schülerfahrzeuges möglichst Sammelbeförderungen anzustre-  
ben sind.
- (3) Auf die Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und  
der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

## **§ 5 Begleitpersonen**

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen oder geistigen Behinderung eines Schülers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den begleiteten Schüler oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen erstattet.
- (3) Ist neben dem Fahrpersonal eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mindestens zehn blinde, geistig behinderte, körperbehinderte, sehbehindert und verhaltensauffällige Schüler oder Kinder in Schulkindergärten befördert, so wird für den Einsatz einer Begleitperson je Stunde Einsatzzeit der vertraglich vereinbarte Vergütungssatz erstattet. Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als zehn Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat.

## **B. Eigenanteil**

### **§ 6 Höhe des Eigenanteils**

- (1) Schüler, die das landesweite Jugendticket (LWJT) nicht beziehen, können alternativ die Schülermonatskarte des HNV für einzelne Monate erwerben.  
§ 6 Abs. 2 findet in diesen Fällen keine Anwendung.  
Schüler, die keine öffentlichen Verkehrsmittel nutzen können (private Fahrzeuge) zahlen pro Beförderungsmonat einen Eigenanteil zu den bestehenden notwendigen Beförderungskosten. § 11 dieser Satzung (preisgünstigstes Verkehrsmittel) ist anzuwenden.
- (2) Der **Eigenanteil** beträgt monatlich 34 €.  
Die Anpassung des Eigenanteils erfolgt durch die Tarifierhöhung der Schülermonatskarte des HNV im Barverkauf für 2 Tarifzonen.
- (3) Erwerben Schüler kein LWJT, entrichten sie die notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat an die jeweiligen Verkehrsunternehmen. § 20 dieser Satzung ist zu beachten.
- (4) Die Eigenanteile bzw. Kostenanteile sind nur für höchstens zwei Kinder einer Familie zu tragen, berücksichtigt werden die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil. Es sei denn, es bestehen Ansprüche nach § 7 Abs. 2. Dabei ist es unerheblich, in welchem Stadt- oder Landkreis die Kinder die Schule besuchen.

### **§ 7 Erlass**

- (1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen bzw. den Fahrpreis in großem Maß oder voller Höhe übernehmen.

- (2) Diese Regelung nach Abs. 1 gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz und Wohngeldgesetz (Bildung und Teilhabe).
- (3) Bei Privatschulen ist ein Erlass des Eigenanteils nur mit Zustimmung des Landratsamts möglich. Die Erlassanträge sind von der Schule gesammelt zu Beginn des Schuljahres mit einer Stellungnahme dem Landratsamt vorzulegen.

### **C. Umfang der Kostenerstattung**

#### **§ 8**

#### **Rangfolge der Verkehrsmittel**

- (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug \*1) (§ 12) nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden.  
Das Landratsamt kann die Beförderungskosten abweichend von dieser Rangfolge erstatten, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

Anm. \*1) zu § 8 (2): Schülerfahrzeug ist ein vom Schulträger angemietetes oder schulträgereigenes Kraftfahrzeug zur Beförderung von Schülern zum oder vom Unterricht (§ 1 der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes).

#### **§ 9**

#### **Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle**

- (1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzliche Kosten entstehen, werden Schülern i.S. von § 3 Abs. 1 Buchst. c), d) die zusätzlichen Beförderungskosten nur erstattet, wenn die betreffende Wegstrecke sowohl zwischen Wohnung und Schule als auch die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als 1,5 km beträgt. Für innerörtliche Wegstrecken gilt die Mindestentfernung nach § 3 Abs. 1 c).
- (2) Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen besteht für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle unter 3 km kein Anspruch auf Beförderungskostenersatz.  
Schüler im Sinne von § 3 Abs. 1 c) haben keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten für ein Schülerfahrzeug, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Schule weniger als 3 km beträgt.
- (3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

#### **§ 10**

#### **Zumutbare Wartezeit**

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder die Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 60 Minuten vor Beginn oder

nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1 und bei Berufsschülern und zur Vermeidung von Sonderbeförderungen ist eine längere Wartezeit zumutbar. Umsteigezeiten bis zu jeweils 10 Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeiten angerechnet.

- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden, dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

## **§ 11**

### **Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel**

- (1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet.
- (2) Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden die Kosten für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat.
- (3) Zur Ermittlung der Kosten nach Absatz 2 ist das vertraglich vereinbarte Entgelt um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler sowie anderer Personen um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 15 ÖPNVG sowie der sonstigen Einnahmen zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.

## **§ 12**

### **Einsatz von Schülerfahrzeugen**

- (1) Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn der Schulträger die kostengünstigste Lösung gewählt hat und das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat. Bei der Beförderung von Schülern, die keiner Mindestentfernung unterliegen, sollen Sammelhaltestellen eingerichtet werden.
- (2) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamtes auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet. Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen. Dies erfolgt in Höhe der Schülermonatskarte des HNV im Barverkauf für 2 Tarifzonen.

## **§ 13**

### **Benutzung privater Kraftfahrzeuge**

- (1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Abs. 2 erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung zugesagt hat. Abweichend von

Satz 1 erhalten körperlich oder geistig behinderte Schüler oder Kinder in Schulkindergärten die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist. Die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.

- (2) Je Kilometer notwendiger Fahrtstrecke werden bei Personenkraftwagen 0,30 EUR, bei Krafträdern 0,20 EUR erstattet. Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.

#### **§ 14 Höchstbeträge**

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenanteile bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:
- 2.600 EUR für Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen
  - 800 EUR für die übrigen Schüler mit Ausnahme der Schüler der SBBZ.
- (2) Hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Schüler eine nähergelegene entsprechende Schule besuchen können oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.
- (3) Übersteigen bei Schülern von SBBZ die Beförderungskosten 2.600 EUR im Schuljahr, kann der Stadt- oder Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75 v. H. von dem Stadt- oder Landkreis geltend machen, in dem der Schüler wohnt. Die Beförderungskosten einschließlich der Kosten für Begleitpersonen werden für jeden Schüler, der am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu befördern ist, entsprechend dem tatsächlichen Anteil dieses Schülers an der genehmigten Fahrstrecke berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Stadt- oder Landkreis des Schulorts bis spätestens 31. Dezember des auf das Schuljahresende folgenden Jahres. Diese Ausschlussfrist kann in Ausnahmefällen auf vorherigen Antrag hin verlängert werden.

#### **D. Verfahrensvorschriften**

#### **§ 15 Vorschriften für Schulkindergärten und Wohngemeinden**

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung für

- die Träger von Schulkindergärten
- die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird.

## **§ 16**

### **Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen**

- (1) Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag, bei Änderungen einen Änderungsvertrag abzuschließen. Der Antrag auf Genehmigung des Vertrages ist dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsschluss vorzulegen. Wird der Antrag später als 3 Monate vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrages.

Der Schulträger hat nachzuweisen, dass er die kostengünstigste Lösung gewählt hat. Die Vergaberichtlinien sind zu beachten.

- (2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

## **§ 17**

### **Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge**

- (1) Der Schüler hat vor Beginn der Beförderung beim Schulträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges zu beantragen. Wird der Antrag später als zwei Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.
- (2) Der Schulträger hat die Zusage zur Kostenerstattung unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als 2 Monate nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.

## **§ 18**

### **Abrechnung zwischen Schulträger und Landkreis**

- (1) Die Kosten des jeweiligen neuen Schuljahres (September bis Dezember) müssen bis zum 15.01. des Folgejahres beantragt werden, ansonsten kann keine Erstattung erfolgen. Die weiteren Kosten des Schuljahres werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 01. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.

## **§ 19**

### **Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen**

Der Landkreis erstattet die Beförderungskosten anstelle der Schulträger bzw. Wohngemeinden unmittelbar an diejenigen Schulträger, Schulen, Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen er entsprechende Verträge abgeschlossen hat.



**§ 20**  
**Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen**

Der Schulträger ersetzt den Schülern bzw. Eltern die nachgewiesenen Beförderungskosten soweit

1. die Ausgabe eines LWJT nicht in Betracht kommt oder
2. die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig ist (§ 13).

Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird.

**§ 21**  
**Ergänzende Richtlinien**

Das Landratsamt wird ermächtigt, zur Ausführung dieser Satzung weitere ergänzende Richtlinien zu erlassen.

**§ 22**  
**Prüfungsrecht des Landratsamtes**

Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrunde liegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren.

§ 36 der Gemeindekassenverordnung bleibt unberührt.

**§ 23**  
**Rückforderungsanspruch**

Der Landkreis behält sich vor, zu viel erstattete Beförderungskosten zurückzufordern.

**§ 24**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Künzelsau, 21.11.2022  
Landratsamt Hohenlohekreis

gez.

Dr. Matthias Neth  
Landrat

**Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Landkreisordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind.